

340/AB

Zu Frage 1 :

Nein.

Eine Autostraße im Sinne des § 47 StVO ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, daß der Fußgängerverkehr, der Fahrradverkehr, der Motorfahrradverkehr, Fuhrwerke, der Viehtrieb und das Reiten verboten sind. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, daß ein bestimmtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau entstehen soll, sodaß Differenzgeschwindigkeiten minimal sind und daher Überholvorgänge von langsam fahrenden Fahrzeugen vermieden werden. Gerade dieses Gefahrenmoment soll durch die Erklärung zur Autostraße möglichst hintangehalten werden. Darüberhinaus dient die Autostraße auch einer klaren Regelung der Vorrangverhältnisse, da sie eine Vorrangstraße ist.

Eine mögliche Verwechslung des Zeichens "Autostraße" mit dem Zeichen "Autobahn" - wie von Ihnen im allgemeinen Teil der Anfrage vermutet - dürfte auszuschließen sein, da diese Zeichen international gelten und somit auch einem ausländischen Lenker bekannt sein müssen.

Daher kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Erklärung einer Straße zu einer Autostraße nötigerweise auch das Unfallrisiko erhöht wird. Wenn bereits auf einer Autostraße riskante Überholmanöver stattfinden, so ist mit solchen Überholmanövern erst recht auf einer einfachen Freilandstraße zu rechnen, die von Fahrzeugen mit Bauartgeschwindigkeiten von unter 60 km/h befahren werden darf. Es scheint daher eher die bauliche Breite der Autostraße zu sein, die dazu führt, daß die Straße entgegen den vorgeschriebenen Vorschriften benutzt wird. Durch die Rückwidmung der Autostraße zu einer einfachen Freilandstraße würde sich an der baulichen Breite der Straße jedoch nichts ändern. Ob im konkreten Fall eine Rückwidmung zur einfachen Freilandstraße die Verkehrssicherheit erhöhen würde, kann erst in einem Ermittlungsverfahren festgestellt werden.

Zu Frage 3:

Ein solches Ersuchen wurde an mich nicht herangetragen.

Wenn sich aufgrund des Ermittlungsverfahrens, das ich bereits in Auftrag gegeben habe, eine Rückstufung als geeignete Maßnahme zur Unfallreduzierung anbietet, wird dies auch durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß ein Ermittlungsverfahren im Sinne des Gesetzes durchgeführt wird und entsprechende Gutachten vorgelegt werden. Bisher wurden von der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung jedoch keine entsprechenden Unterlagen oder Berichte vorgelegt, daß sich auf dieser Autostraße Unfallhäufungspunkte befinden.

Ich möchte jedoch ganz grundsätzlich festhalten, daß die Mißachtung von Verkehrs-vorschriften weder durch bauliche Änderungen noch durch Änderungen des Straßen-

typs allein beseitigt werden kann. Vielmehr sind entsprechende Verkehrskontrollen nötig. .

Zu Frage 4:

Die Anbindung neuer Straßen fällt nicht in meine Zuständigkeit, da dafür, sofern die Anbindung im Rahmen einer Bundesstraße erfolgt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern es sich um die Anbindung im Rahmen einer Landstraße handelt, das Land Tirol zuständig ist. Sollte eine solche Anbindung stattfinden, wird nach Beendigung der baulichen Maßnahmen über eine mögliche Rücknahme der Erklärung Autostraße in einem gesonderten Ermittlungsverfahren zu entscheiden sein.

Anfragen wurden nicht gescannt !!!